



REGLEMENT VOM 24. NOVEMBER 2021

betreffend die Beitragsskala des Freiburgischen Bauernverbandes (FBV)

Die ordentliche Generalversammlung des Freiburgischen Bauernverbandes

Unter Bezugnahme auf die Artikel 3, 10, 14, 38 und 39 der Statuten des Freiburgischen Bauernverbandes;

In Erwägung:

- dass Art. 1 der Statuten des Freiburgischen Bauernverbandes vorsieht, dass der FBV dem Schweizerischen Bauernverband (SBV) angeschlossen ist;
- dass die Mitgliedschaft des FBV im SBV die Bezahlung eines Jahresbeitrags voraussetzt;
- dass Art. 3 der Statuten zwei Kategorien von Mitgliedern im FBV vorsieht - Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder;
- dass die Mitglieder gemäss Art. 10 der Statuten verpflichtet sind, einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der von der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Kantonalvorstandes festgelegt wird;
- dass die ordentliche Generalversammlung gemäss Art. 14 der Statuten befugt ist, die Beiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder festzulegen und das dazugehörige Reglement zu verabschieden;
- dass dieses Reglement der ordentlichen Generalversammlung des FBV jedes Jahr zur Genehmigung vorgelegt werden muss;
- dass Art. 38 der Statuten weiter festhält, dass die Geldmittel des Freiburgischen Bauernverbandes aus den Beiträgen der Einzelmitglieder und den Beiträgen der Kollektivmitglieder bestehen;
- dass Art. 39 der Statuten die Kriterien für die Erhebung der Beiträge festlegt.

Auf Vorschlag des Kantonalvorstandes des Freiburgischen Bauernverbandes

Beschliesst:

Beiträge der Einzelmitglieder	Art. 1 ¹ Die SBV/FBV-Beiträge der Einzelmitglieder des Freiburgischen Bauernverbandes werden nach denselben Kriterien berechnet wie für die Direktzahlungen. ² Sie betragen Fr. 9.-- pro ha/LN. ³ Ein Basisbeitrag von Fr. 50.-- pro Landwirtschaftsbetrieb mit mehr als 0,20 SAK wird erhoben.
--------------------------------------	--

Beiträge der Kollektivmitglieder	Art. 2 ¹ Die Sektionen des FBV bilden die Kollektivmitglieder des Freiburgischen Bauernverbandes. ² Die SBV/FBV-Beiträge der Kollektivmitglieder werden folgendermassen berechnet: - Landw. Genossenschaften Fr. 10.-- pro Mitglied; - Käsereigenossenschaften Fr. 10.-- pro Mitglied; - Gemäss Statuten, wird für Sektionen mit ideellem Charakter ein Pauschalbeitrag erhoben.
---	--

Inkrafttreten	Art. 3 Das vorliegende Reglement tritt am Tag seiner Genehmigung durch die Generalversammlung des Freiburgischen Bauernverbandes in Kraft.
----------------------	--

Das vorliegende Reglement wurde der ordentlichen Generalversammlung des Freiburgischen Bauernverbandes am 24. November 2021 vorgelegt und genehmigt.

FREIBURGISCHER BAUERNVERBAND

Der Präsident:

Fritz GLAUSER

Der Sekretär:

Frédéric MENETREY